

Anfrage Antrag

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **494/07**

an die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder zur Sitzung am: 29. März 2007

Einreicher:	Beantwortung;	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich
Fraktion Offene Liste DIE LINKE.PDS Eingangsdatum 13. Februar 2007	zur Vorberaterung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat

Betreff: 1. Änderung der Geschäftsordnung

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt/e

im Mitteilungsblatt an die Stadtverordneten Nr.:

in derSitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Inhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder, Beschluss Nr. 163/08/04 vom 18. November 2004, wie folgt:

§ 15 Wahlen

Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Gewählt ist, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gestimmt hat.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt.

Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.“

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

Im Punkt 2 ist nach dem letzten Satz einzufügen:

„Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ausschusses. Im Verhinderungsfall nimmt sein Vertreter die Aufgaben wahr. Ist die Teilnahme des Vorsitzenden und seines Vertreters an der Sitzung nicht gegeben, so ist der Vorsitz durch das älteste anwesende Ausschussmitglied zu führen.“

Unterschrift

Begründung:

Sowohl im Vorfeld als auch während der Sitzung der letzten Stadtverordnetenversammlung hat sich herausgestellt, dass Fälle eintreten können, welche durch die Geschäftsordnung nicht geregelt sind. Um in Zukunft unnötigen Beratungsaufwand und entsprechende Abstimmungen zu vermeiden, wird die Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.